

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.1978

Geschäftszahl

1791/77

Rechtssatz

Die Tatbestände nach § 5 Abs 1 StVO einerseits und nach den §§ 7 Abs 1 und 97 Abs 5 StVO andererseits stehen in keinem Verhältnis der Kosumption.